



STADT AHAUS

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus

vom 22. Juli 2003

Ratsbeschluss und Verkündung der ortsrechtlichen Bestimmung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
24. Juni 2003	21. Juli 2003	01. August 2003	---
Änderungen der Satzung in ortsrechtliche Bestimmung:			
Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen:
18. Dezember 2007	22. Dezember 2007	01. Januar 2008	§ 3, § 6
16. Juni 2010	28. Juni 2010	01. September 2010	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 7
21. März 2013	8. Mai 2013	01. September 2013	§ 3, § 5, § 7
27. Februar 2019	16. Mai 2019	01. August 2019	§ 1, § 3, § 4, § 5, § 6
23. Juni 2021	06. Juli 2021	01. August 2021	§ 1, § 3

Entgeltordnung

für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22. Juli 2003

(gültig ab 01.08.2019)

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seinen Sitzungen am 24.06.2003, 18.12.2007, 16.06.2010, 21.03.2013, 27.02.2019 und 23.06.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ahaus ist Trägerin der Musikschule der Stadt Ahaus. Sie übernimmt die Aufgabe der Durchführung der Musikschule auch für die Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus der Stadt Ahaus und den beteiligten Gemeinden Musikunterricht nach näherer Maßgabe der Musikschulordnung der Stadt Ahaus. Grundsätzlich wird Musikunterricht in Präsenzform erteilt. Sollte der Präsenzunterricht nicht möglich sein, kann der Musikunterricht zur Sicherung des Lernerfolgs ersatzweise auch als Distanzunterricht (medienunterstützter Digitalunterricht) erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz für den Präsenzunterricht und löst keinen Erstattungsanspruch aus. In gegenseitigem Einverständnis kann der Unterricht jederzeit auch ohne Erfordernis als Distanzunterricht erfolgen.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

Anmeldungen sind jeweils zum Schulhalbjahr zum 1. Februar und 1. August eines jeweiligen Jahres möglich. Nachträgliche Anmeldungen sind jederzeit im Rahmen freier Unterrichtskontingente möglich.

- (3) Für den Besuch der Musikschule der Stadt Ahaus ist ein Unterrichtsentgelt zu entrichten. Es handelt sich um ein Jahresentgelt, das in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats fällig wird.
- (4) Die Ermäßigungen bzw. der Erlass der Erwachsenenzuschläge werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise innerhalb des Musikschuljahres vorgelegt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung für vorherige Schuljahre ist nicht möglich. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen. Folgebescheinigungen sind rechtzeitig, spätestens im Laufe des Schuljahres, vorzulegen. Nachzahlungen, die sich durch Änderungen ergeben, sind sofort fällig. Zahlungen sind bar- geldlos an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten.

§ 2

Entgeltschuldner/-in

- (1) Entgeltschuldner/-in ist der Unterrichtsteilnehmer/die Unterrichtsteilnehmerin.
- (2) Für die Entgeltschuld Minderjähriger haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Entgeltschuld haftet auch, wer den Unterrichtsteilnehmer/die Unterrichtsteilnehmerin angemeldet hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltsätze

	Jahres- beitrag	monatl. Teilbeträge
<u>1. Elementarusbildung</u>		
1.1 Musikalische Früherziehung	300,00 €	25,00 €
1.2 Musikalische Grundausbildung	300,00 €	25,00 €
1.3 Bandcoaching (nur als Ergänzungsfach möglich)	300,00 €	25,00 €
<u>2. Instrumentalusbildung und Gesangsbildung</u>		
2.1 Gruppenunterricht drei und mehr Schüler/-innen 45 Minuten	438,00 €	36,50 €
2.2 Gruppenunterricht zwei Schüler/-innen 30 Minuten ..	438,00 €	36,50 €
2.3 Gruppenunterricht zwei Schüler/-innen 45 Minuten ..	594,00 €	49,50 €
2.4 Einzelunterricht 30 Minuten	798,50 €	66,50 €
2.5 Einzelunterricht 45 Minuten	1.212,00 €	101,00 €

Für Erwachsene wird ein Entgeltzuschlag von 50% des jeweiligen Entgelts für die Instrumental- und Gesangsbildung nach § 3 Ziffer 2 dieser Entgeltverordnung erhoben.

Für erwachsene Personen mit einem nachgewiesenen Anspruch auf Fortgewährung der Kindergeldzahlung, insbesondere Schüler/-innen, Auszubildende, Studenten/-innen, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose jünger als 21 Jahre und Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Erwachsenenentschlag für die Zeit der Kindergeldgewährung erlassen..

3. Chöre, Spielkreise/Ensemble/Bands, Orchester, Arbeitsgemeinschaften

3.1 Schüler/-innen mit Instrumentalunterricht nach Ziffer 2	kostenlos	
3.2 Schüler/-innen ohne Instrumentalunterricht nach Ziffer 2	120,00 €	10,00 €

4. Musikische Projekte und Kurse kostendeckendes Entgelt

5. Leistungen der Musikschule der Stadt Ahaus

im Rahmen von Festlegungen im Einzelfall

(z.B. Kooperationsvereinbarungen mit
allgemeinbildenden Schulen, Musikvereinen) Entgelte nach Vereinbarung“

§ 4

Entgeltermäßigung und –erstattung

1. Teilnehmerermäßigung:

Inhaber des Ahauser Familienpasses erhalten bei Vorlage eine Ermäßigung von 10% aus das Musikschulentgelt nach § 3.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket NRW (Münsterlandkarte) werden bei Vorlage auf das Musikschulentgelt nach § 3 angerechnet.

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie oder häuslicher Gemeinschaft am Instrumentalunterricht ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

bei zwei Personen um	15 %
bei drei Personen um	25 %
bei vier Personen um	35 %
bei fünf und mehr Personen um	45 %

Für Chöre, Spielkreise, Orchester und Arbeitsgemeinschaften wird eine Teilnehmerermäßigung nicht gewährt.

2. Mehrfachermäßigung:

Erhält eine Schülerin/ein Schüler in mehr als einem entgeltspflichtigen Fach Instrumentalunterricht, so erhöht sich entsprechend § 4 Nr. 1 die Mitgliederzahl um die Zahl der zusätzlich belegten Fächer.

3. Härtefallregelung:

Zur Vermeidung von unbilligen Härten können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung zugelassen werden.

4. Unterrichtsausfall:

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die in der Person der Schülerin/des Schülers liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, erfolgt eine Entgelterstattung ab dem 4. Ausfalltag pro Schuljahr. Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Schuljahres und beträgt je ausgefallene Stunde 25 % des jeweiligen monatlichen Teilbetrages für das betreffende Ausbildungsfach. Etwaige Geschwisterermäßigungen entfallen entsprechend.

§ 5

Leihinstrumente

(1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente für die Dauer von höchstens zwei Jahren an Schüler/-innen verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Das monatliche Leihentgelt beträgt im 1. Ausleihjahr 10,00 € und im 2. Ausleihjahr 15,00 €.

(2) Am Ende der Leihperiode wird bei Blasinstrumenten eine Reinigungspauschale in Höhe von 20 € fällig.

§ 5

Lehinstrumente

- (3) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände schuleigene Instrumente für die Dauer von höchstens zwei Jahren an Schüler/-innen verleihen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Das monatliche Leihentgelt beträgt im 1. Ausleihjahr 10,00 € und im 2. Ausleihjahr 15,00 €.
- (4) Am Ende der Leihperiode wird bei Blasinstrumenten eine Reinigungspauschale in Höhe von 20 € fällig.

§ 6

Abmeldung

- (1) Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Abmeldefrist 14 Tage zum Ende der Probezeit.
- (2) Eine Abmeldung vom Instrumentalunterricht ist nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31. Januar und 31. Juli) möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von sechs Wochen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen/Schüler, schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Erklärung in der Musikschule der Stadt Ahaus, Vagedesstr. 2, 48683 Ahaus. Abmeldungen bei den Musikschullehrkräften sind nicht möglich und unwirksam.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.